



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

12/SN-172/ME  
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.653/12-V/6/89

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 125 GE/9/88  
Datum: 6. FEB. 1989  
Verteilt 8.2.89 Jk

*St. Stolzenz*  
Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Betrifft: HDG-Novelle;  
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des  
Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 20. Dezember 1988,  
GZ 10.044/96-1.14/88, versendeten Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Heeresdisziplinargesetz 1985  
geändert wird.

2. Februar 1989  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Guad*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.653/12-V/6/89

An das  
Bundesministerium für  
Landesverteidigung

1030 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Lachmayer 2203 10.044/96-1.14/88  
20. Dezember 1988

Betrifft: HDG-Novelle;  
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresdisziplinargesetz 1985 geändert wird, wie folgt Stellung:

Zum Versendungsschreiben:

Als Alternative zu dem Gesetzentwurf wird im Versendungsschreiben "eine Beibehaltung der bis 1. Dezember 1988 geltenden Rechtslage hinsichtlich der Disziplinarhaft in Erwägung gezogen...., was allerdings entsprechende Verfassungsbestimmungen im Heeresdisziplargesetz 1985 erforderlich machen würde."

Die "Korrektur" von Verfassungsgerichtshofsentscheidungen durch nachfolgende Verfassungsbestimmungen ist gerade in letzter Zeit sowohl in der rechtspolitischen als auch in der rechtswissenschaftlichen Diskussion (vgl. etwa Berchtold, Der Gleichheitssatz in der Krise? in: Fortschritt im Bewußtsein der Grund- und Menschenrechte, Festschrift für Felix Ermacora, 1988, insbesondere die Seiten 342ff. und die dort angegebenen

- 2 -

Pressestimmen und die zitierte Literatur) - der Verfassungsdienst meint zurecht - problematisiert worden. Vor allem wäre einer derartigen verfassungslegislatorischen Praxis in jenen Fällen entgegenzutreten, in denen Regelungen "verfassungsrechtlich abgesichert" werden sollen, die vom Verfassungsgerichtshof als mit der Grundrechtsordnung im Widerspruch stehend aufgehoben werden. Der Verfassungsdienst muß daher von der erwogenen Alternative dringend abraten.

Zum Art. I Z 14 (§ 45 Abs.3 HDG):

Der Art. I Z 14 des Entwurfes versucht die bisherigen verfassungsrechtlichen Probleme, die sich aus dem Gleichheitsgrundsatz ergeben, dadurch zu vermeiden, daß die Möglichkeit der Disziplinarhaft nunmehr auf sämtlichen Soldaten ausgeweitet wird uns außerdem lediglich zwei sehr eingeschränkte Tatbestände für die Verhängung der Disziplinarhaft vorgesehen werden. Verfassungsrechtlich bestehen dagegen keine Bedenken.

Zum Art. I Z 20 (§ 56 HDG):

Die Zuständigkeit zur Durchführung des Disziplinarverfahrens geht dann über, wenn gemäß § 56 Abs.2 Z 3 eine Disziplinaranzeige erstattet oder gemäß Abs.3 die Disziplinarsache an das zuständige Haftprüfungsorgan abgetreten wird. In beiden Fällen ist gesetzliche Voraussetzung, daß eine bestimmte Disziplinarstrafe "für erforderlich" erachtet wird. Wenngleich der Zuständigkeitsübergang zwar objektiv an einen Antrag beispielsweise an eine Abtretung geknüpft wird, ist dennoch das subjektive Kriterium des "Erachtens" unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf den gesetzlichen Richter nicht unproblematisch (vgl. auch § 74 Abs.4 HDG i.d.F. des Entwurfes).

Zum Art. I Z 26 (§ 80 HDG):

Für den Einsatzfall ist im Art. I Z 26 lit.c des Entwurfes (Novellierung des § 80 Abs.5 bis 7 HDG) eine teilweise

- 3 -

Suspendierung von den in der MRK garantierten Grundrechten vorgesehen. Eine solche Regelung steht insoferne in einem Spannungsverhältnis zur MRK, weil umstritten ist, ob Art.15 MRK (der eine solche Suspendierung innerhalb gewisser Grenzen zuläßt) für Österreich überhaupt anwendbar ist (vgl. etwa Ermacora, Grundriß der Menschenrechte in Österreich, 300 der davon ausgeht, daß der Art.15 MRK für Österreich nicht anwendbar sei!)

Anstelle der Verweisung im § 80 Abs.6 sollte der maßgebliche Regelungsinhalt des (einfachgesetzlichen) § 36 Abs.3 HDG in den Wortlaut der Verfassungsbestimmung selbst übernommen werden.

Zum Art.I z 28 (§ 81):

Die Übergangsbestimmung des § 81 HDG, welche die Bestrafung der Nichtgrundwehrdiener betrifft, berücksichtigt offenbar nicht die Tatsache, daß ab 1. Dezember 1988 auch für die Grundwehrdiener keine gesetzliche Grundlage für die Verhängung einer Disziplinarhaft mehr besteht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahmen ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.

2. Februar 1989  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

